

Positionspapier – Energiepflanzenanbau zur Biogasproduktion in Sachsen



Positionspapier

Energiepflanzenanbau zur Biogasproduktion in Sachsen

Das Klimaschutzziel Sachsens, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 auf mindestens 24 % zu erhöhen, ist nur durch einen Ausbau der erneuerbaren Energiequellen erreichbar. Im Biogassektor stoßen wir bereits heute an die Grenzen der Naturhaushaltsverträglichkeit. Der in der Praxis oft einseitige und intensive Anbau weniger Energiepflanzenarten zur Biogasgewinnung (aktuell v. a. Mais) führt zu einer weiteren Verschärfung von akuten Umweltproblemen, die bereits im Rahmen der Intensivierung der Landwirtschaft seit Mitte der 1990er Jahre in Sachsen in Erscheinung treten und u. a. zu einem rasanten Biodiversitätsrückgang im sächsischen Offenland führten.

Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Klima und Energie (APKE, 2009) werden im Biogasbereich aktuell insbesondere Projekte gefördert, die zur Optimierung energieerzeugender Anlagen in Bezug auf Energieausbeute und Emissionsminderung beitragen. Insgesamt müssen nach Auffassung der unterzeichnenden Umweltvereine aber die Aspekte der Erzeugung der Biomasse stärker betrachtet und besser geregelt werden, denn die Gewinnung von regenerativen Energien muss sich auch an den Kriterien der Nachhaltigkeit messen lassen und darf tendenziell nicht zu neuen Umweltschäden führen. Klima- und Umweltschutz müssen eine Einheit bilden!

Prinzipiell befürworten wir den Ausbau der Biomassenutzung und die Biogasproduktion in Sachsen. Bei der Definition von Umweltqualitätszielen und -standards sowie bei der Entwicklung von Lösungsstrategien und Kriterien für einen nachhaltigen Anbau von Energiepflanzen wollen sich die Umweltverbände gern konstruktiv einbringen. Als Impuls dazu soll das folgende Positionspapier dienen.

Durch die Darstellung der drei nachfolgend ausgeführten Schwerpunkte

1. Für eine nachhaltige Landwirtschaft - gegen eine weitere Intensivierung der Landnutzung,
2. gezielte Förderung von Pilotvorhaben im Bereich der Landschaftspflege und
3. Berücksichtigung der Umweltwirkungen in Genehmigungsverfahren sollen Probleme und Vorschläge zur Lösung aufgezeigt werden.

Im Überblick wird deutlich, dass nicht mit zweierlei Maß bei Biomasseerzeugung zur energetischen, stofflichen oder herkömmlichen Verwertung gemessen werden kann. Probleme, die bei der Erzeugung von Biomasse zur energetischen und stofflichen Verwertung auftreten, treten genauso bei der herkömmlichen Nahrungs- und Futtermittelherstellung auf. Allerdings führt die Art und Weise des aktuellen Energiepflanzenanbaus für Biogaszwecke tendenziell zu einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft. Spezifische Regelungen bei der Erzeugung von Biomasse zur energetischen und stofflichen Verwertung sind insbesondere zu Biogasfruchtfolgen, Gentechnikeinsatz und Treibhausgas-Minderungszielen erforderlich, alle übrigen Forderungen betreffen ebenso die gesamte Landwirtschaft.



1. Für eine nachhaltige Landwirtschaft - gegen eine weitere Intensivierung der Landnutzung

Naturverträglicher Biomasseanbau umfasst mehrere Aspekte. Im Folgenden wird auf Fruchtfolgen, Regelungen zur guten fachlichen Praxis, Treibhausgas - Minderungspotenzial in der Biomasseerzeugung und -logistik, die Rückwirkungen auf Schutzgüter und die Auswirkungen der Gentechnik in der Landwirtschaft abgestellt. In diesen Zusammenhängen werden in den jeweiligen Feldern Probleme aufgezeigt und Forderungen formuliert.

1.1 Fruchtfolgen, Maisanbau und Biologische Vielfalt

Nachwachsende Rohstoffe bieten Potenziale, die Vielfalt unserer Kulturlandschaft zu erweitern und die überwiegend engen landwirtschaftlichen Fruchtfolgen aufzulockern.

Die Palette der Energie- und Rohstoffpflanzen ist groß. Noch wird sie allerdings nicht genügend ausgeschöpft. Insbesondere im Energiepflanzenanbau dominiert nach wie vor der Maisanbau. Ursache ist unter anderem, dass die Landwirte vorzugsweise ertragreiche Arten anbauen, die sie kennen und für die sie über die Erntetechnik verfügen, die ggf. noch anderweitig im Betrieb genutzt werden kann.

Insbesondere im EVA-Projekt¹, an dem auch Sachsen beteiligt ist, wurden Biomassefruchtfolgen untersucht und Empfehlungen auch für sächsische Standorte gegeben. Abwechslungsreiche Fruchtfolgen bieten viele Vorteile - hier nur der Auszug der umweltrelevanten Aspekte: mehr Boden- und Pflanzengesundheit, Vorteile bei voraussichtlicher Klimaveränderung mit trockeneren und wärmeren Sommern, größere Artenvielfalt, auch bei der Begleitflora und -fauna, abwechslungsreicheres Landschaftsbild und Akzeptanz in der Bevölkerung.

Problematisch ist aus unserer Sicht die einseitige Ausrichtung auf Mais als Kosubstrat. Insbesondere bei nicht-landwirtschaftlichen Biogasanlagen ist dieser Trend eindeutig. Aufgrund logistischer Erfordernisse ist eine unmittelbare räumliche Nähe zu den Silos bzw. den Biogasanlagen erforderlich. Eine maisbasierte 500 kW-Biogasanlage benötigt eine Anbaufläche von 200 bis 250 Hektar.

Große Anlagen - etwa in Großenhain - haben deshalb schon heute Versorgungsprobleme, da das Potenzial des Umlandes bereits ausgeschöpft ist. Des Weiteren wird in diesen Gebieten der Maisanteil in der Fruchtfolge massiv erhöht. Phytosanitäre Probleme sind hier vorprogrammiert. Hinzu kommen massive Wirkungen für die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit, Erosionsprobleme und eine merkliche Minderung der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Vor allem in den hochwassergefährdeten Flusstälern - zumal, wenn für den Biomasseanbau Grünland umgebrochen wird - sind diese Umstände nicht hinnehmbar.

Die Maisselbstfolge, also die Fruchtfolge von Mais auf Mais, hat sich in Sachsen kontinuierlich erhöht und nahm 2008 einen Anteil von 9% der Maisanbaufläche ein.² Aktuell werden in Sachsen ca. 150 - allein landwirtschaftliche - Biogasanlagen betrieben, davon etwa fünf ohne Gülle, als reine Maisanlagen.³



- 1 Vorhaben „Entwicklung und Vergleich von optimierten Anbausystemen für die landwirtschaftliche Produktion von Energiepflanzen unter den verschiedenen Standortbedingungen Deutschlands“ (EVA), Projektträger FNR. <http://www.energiepflanzen.info/projekte/eva.html>.
- 2 Antwort des SMUL auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, Drs.-Nr.: 4/15372.
- 3 LfULG 2009, http://www.smul.sachsen.de/de/wu/Landwirtschaft/lfl/inhalt/3242_3246.htm.

Es ist absehbar, dass sich dieser Trend zu mehr Mais, mehr Mais-Selbstfolge, mehr Monofermentation ohne Gülle fortsetzt, wenn jetzt nicht administrativ gegengesteuert wird.

Wir fordern daher die Staatsregierung auf, rechtliche Grundlagen zu schaffen, um die bekannten Kriterien für einen umweltverträglichen Energiepflanzenanbau für den Freistaat Sachsen verbindlich festzulegen. Dabei nehmen wir Bezug auf die fachlichen Ausführungen zu Optimierungen für eine nachhaltige Entwicklung der Biogaserzeugung und -nutzung.

1.2 Gute fachliche Praxis, Cross Compliance

Die Fruchtfolgegestaltung gehört zu den effektivsten Maßnahmen des Bodenschutzes in den Bereichen Erosionsschutz und Humuserhaltung. Die derzeit verbindlichen Regelungen zur Fruchtfolgegestaltung mit allein bodenorientierter Ausrichtung, fußend auf dem Bundesbodenschutzgesetz und der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung, sind nicht geeignet, Aspekte der Biodiversität sachgerecht zu berücksichtigen. Zielführend wäre beispielsweise, die einschlägigen Regelungen zur guten fachlichen Praxis im Sächsischen Naturschutzgesetz zu konkretisieren.

Bei Mais muss vorbeugenden Pflanzenschutzmaßnahmen wie standortgerechter und situationsbezogener Bodenbearbeitung, Anbausystemen, Kulturarten und Fruchtfolgen - vgl. „Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis“⁴ - ein stärkeres Gewicht beigemessen werden.

Die Unterzeichner betonen, dass die aktuell gültigen Regelungen im Bereich der Cross Compliance (Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand) mittelfristig nicht ausreichend sind, um den sich abzeichnenden Fehlentwicklungen im Bereich Humuserhaltung, Erosionsschutz und Biodiversität, insbesondere in der konventionellen Landwirtschaft - entgegenzusteuern. Auch das BMU schätzt die Anforderungen von Cross Compliance als zu niedrig ein, um tatsächlich Ziele im Umwelt- und Naturschutz zu erreichen bzw. zu sichern. Konkretisierte Regeln der guten fachlichen Praxis im Biomasseanbau können hier ein erster Schritt in die richtige Richtung sein.

Zur Unterstützung einer erfolgreichen Umsetzung der o. g. und folgenden Umweltqualitätsziele und -standards fordern wir eine inhaltliche Konkretisierung und eine verbindliche Festlegung von Standards zu Fruchtfolgegestaltung und Pflanzenschutzmitteleinsatz im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Durch eine behördliche Anordnung sollten die bisher unverbindlichen Grundsätze in konkretisierter Fassung bußgeldbewehrt werden.

1.3 Treibhausgas-Minderungspotenzial der Biomasseerzeugung und -logistik

Der Einsatz nachwachsender Rohstoffe kann dem Klimawandel entgegenwirken, denn im Gegensatz zu den fossilen Ressourcen setzen Energieträger aus Biomasse bei ihrer Verbrennung immer nur die Menge an CO₂ frei, die sie während des Wachstums der Atmosphäre entnommen haben. Dadurch sind sie weitgehend CO₂-neutral. Hinzuzurechnen ist jedoch der energetische Aufwand für Anbau, Transport und Umwandlung der Biomasse, der heute großteils noch aus fossilen Quellen gedeckt wird.



⁴ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2006.

Es ist erwiesen, dass organische Düngung gegenüber mineralischer in Bezug auf das Treibhausgas-Minderungspotenzial besser abschneidet - entscheidend schlagen hier insbesondere die N₂O-Emissionen (Lachgas), der Humusabbau und der gesamte Energieeinsatz zu Buche.

Biogasanlagen auf Maisbasis sind auch klimapolitisch wenig effizient. Bei bestimmten Energiepflanzen, Transportwegen und Anbauverfahren wird sogar eine deutliche zusätzliche Belastung gegenüber fossilen Energieträgern bewirkt! Das ergibt sich vor allem daraus, dass die z. B. mit dem Maisanbau verbundene erhöhte N-Düngung erhebliche Lachgasemissionen und tendenziell Nitratanreicherungen im Grund- und Oberflächenwasser verursacht. Die klimaschädigende Wirkung von Lachgas ist ca. 300-mal höher als von CO₂. Eine Gefährdung der N-Emissionsminderungsziele der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des Eintrags in die Elbe und damit in die Nordsee steht zu befürchten.

Allerdings können Biogasanlagen günstig abschneiden, wenn sie mehrheitlich auf Güllebasis laufen und unmittelbar an die Viehställe angeschlossen sind. In dieser Konstellation ergibt sich die Klimagasreduktion nicht nur durch die Substitution fossiler Energieträger, sondern auch dadurch, dass bei der Lagerung und Ausbringung der Gülle die sonst üblichen Emissionen von Methan und Stickstoff vermieden bzw. genutzt werden. Ähnliche Effekte sind auch bei der energetischen Verwertung organischer Abfälle zu erwarten. So ist z. B. die Vergärung von organischen Abfällen aus kreislaufwirtschaftlicher und energetischer Sicht der Kompostierung vorzuziehen und heutzutage technisch ohne weiteres umsetzbar. Das hohe energetische Potenzial von Bioabfällen wurde bereits im Rahmen der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) erkannt. Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob die regionalen Potenziale organischer Reststoffe (Biomüll, Speisereste etc.) zur Produktion von Biogas in Sachsen stärker genutzt werden können als bisher und damit der Anbau von Energiepflanzen zukünftig zumindest teilweise substituiert werden kann.

Konkrete Forderungen in diesem Bereich lehnen sich an die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (hier §8) an. Wir fordern die Staatsregierung dazu auf, die aus Studien bekannten Treibhausgas-Minderungspotenziale der verschiedenen Anbau- und Biogaserzeugungsformen zum Anlass zu nehmen, um mittelfristig auf Bundes- und Landesebene Regelungen auf den Weg zu bringen, die eine fortschreitende Treibhausgasemissionsminderung bei der Biogaserzeugung garantieren. Die verstärkte energetische Verwertung von organischen Reststoffen sollte auch bei der Treibhausgas-Reduzierungsstrategie eine wichtige Rolle spielen.

1.4 Nachhaltigkeit in Bezug auf Schutzgüter nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Der bundesweite Trend der steten Erhöhung der Mais-Anbaufläche steht zudem im deutlichen Zielkonflikt zum Willen der Bundesregierung und der EU-Kommission, die biologische Vielfalt zu erhalten. Die Monotonie der Feldfrüchte und die Schnitthäufigkeit auf dem Grünland hat seit Mitte der 1990er Jahre zu erschreckenden Rückgängen bei acker- und wiesenbesiedelnden Tier- und Pflanzenarten (z. B. Bodenbrüter) geführt.

Besonderes Augenmerk ist auf die Standortwahl der Anbauflächen zu richten. Diese darf nicht zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen von gefährdeten Arten in Schutzgebieten - insbesondere Europäischen Schutzgebieten - führen. Wir vertreten den Standpunkt, dass die Betreiber von Biogasanlagen darlegen müssen, dass europäische Schutzgebiete durch ihr Projekt und den Anbau der Rohstoffe nicht beeinträchtigt werden. „Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Bestandteilen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen



Vogelschutzgebietes, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblich sind, zu befürchten, ist das Projekt gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig“ (Louis 2007).

Entsprechend dem § 42 Abs. 4 BNatSchG gilt auch, dass, wenn sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV FFH-RL bzw. VSchRL durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen verschlechtert, Maßnahmen zum Schutz dieser Arten zu ergreifen sind.

Da sachsenweit nur ein unzureichendes Monitoring in Bezug auf die Überwachung der Erhaltungszustände der FFH-Arten stattfindet, können derartige Veränderungen nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen gilt: „Ist bereits bei der Vorprüfung erkennbar, dass Projekte Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen benötigen, um die Verträglichkeit mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen sicherzustellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich - sie ist das Instrument, um die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen konkret gebietsspezifisch zu betrachten und festzulegen“ (Lambrecht et al., 2004).

Im Bereich der Vogelschutzgebiete ist erwiesen, dass viele gefährdete Vogelarten in agrarisch geprägten Landschaften nach wie vor im Rückgang begriffen sind.

Darüber hinaus verringern fehlende Fruchtfolgen und großflächige, hochwachsende Energiepflanzen die Qualität des Landschaftsbildes und den Erholungswert der Landschaft. Auch deshalb ist die Standortwahl für den Biomasseanbau zur energetischen und stofflichen Verwertung planerisch zu lenken.

Die Unterzeichner fordern, Verträglichkeitsprüfungen (nach FFH-RL und VSchRL) für die merklich intensivierete Landnutzung an und in Natura 2000 - Gebieten verbindlich durchzuführen. Optionale Maßnahmen in schon vorhandenen Managementplänen sind verbindlich einzufordern, um dem weiteren Verlust biologischer Vielfalt entgegenzutreten. Die Umsetzung der o. g. und folgenden Umweltqualitätsziele erfordert eine allgemeine Erhöhung der Anforderungen an die landwirtschaftliche Praxis. Die weitergehenden, verbindlichen Festlegungen sollten bei der Erzeugung von Biomasse zur Biogasherstellung, aber auch generell in der Landwirtschaft gelten, um nicht allein die energetische Biomasseverwertung zu behindern.

1.5 Gentechnikeinsatz

Als Ausweg für Schadinsektenprobleme aufgrund von Monokulturen und fehlender Fruchtfolge wird von den entsprechenden Inverkehrbringern der Einsatz gentechnisch veränderten Maises - so genannter Bt.-Mais - empfohlen. Weitere „konventionelle“ Pflanzenschutz- und ackerbauliche Maßnahmen werden in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht angewandt bzw. von vornherein ausgeschlossen. Bereits jetzt wurde ein Großteil des in Sachsen erzeugten gentechnisch veränderten Maises in Biogasanlagen eingesetzt. Dabei sind die Risiken dieser gentechnisch veränderten Pflanzen bislang nicht abschließend geklärt. Vorliegende Studien belegen negative Auswirkungen z. B. auf unsere Tagfalter. Bei einem flächendeckenden Anbau von Bt.-Mais würde ein Großteil der sächsischen Schmetterlingsfauna dem giftigen Wirkstoff ausgesetzt. Nach wie vor sind aufgrund der schwankenden Toxingehalte im gentechnisch veränderten Mais, der unklaren Empfindlichkeit der Schmetterlingslarven und der unklaren Pollenmenge am Eintragsort keine eindeutigen Aussagen zur Gefährdung möglich. Hinzu kommt, dass es zu Einkreuzungen in Nachbarfelder kommen kann.



Weiterhin ist nach den „Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis“⁵ vor dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen, ob die wirtschaftliche Schadschwelle erreicht ist. Das ist im Falle der Schadinsekten nicht möglich, da zum Zeitpunkt der Aussaat keine Prognose darüber abgegeben werden kann, wie hoch der schlagbezogene Schadinsektenbefall sein wird. Schließlich ist weiterhin vor dem Pflanzenschutzmittel-Einsatz zu prüfen, ob möglicherweise weniger umweltbelastende Alternativen zur Verfügung stehen. Von Bt-Mais als „weniger umweltbelastende Alternative“ kann angesichts des jüngsten Anbauverbots für MON 810 in Deutschland und unterschiedlicher wissenschaftlicher Auffassungen zur Gefährdung von Tierarten durch den Anbau von gentechnisch verändertem Mais keine Rede sein.

Hieraus resultiert der Imageschaden, der für die erneuerbaren Energien entstehen kann, wenn bekannt wird, dass die Landwirtschaftsbetriebe unter Mißachtung der guten fachlichen Praxis und der öffentlichen Meinung die Biogaserzeugung zum neuen „Umweltschwarzbuchkapitel“ machen. Um Schäden hier zu vermeiden, hat sich beispielsweise der Fachverband Biogas im Jahr 2008 klar gegen den Einsatz von Gentechnikpflanzen in Biogasanlagen ausgesprochen.

Nach Auffassung der Unterzeichner ist deshalb auch künftig auf den Einsatz von Bt-Mais in der Landwirtschaft generell und bei der Biomasseerzeugung zur energetischen und stofflichen Verwertung im Speziellen zu verzichten.

2. Gezielte Förderung von Pilotprojekten zur energetischen Verwertung von Biomasse aus der Landschaftspflege

Durch Landschaftspflegematerial könnte die Erzeugung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden, ohne zusätzliche Flächen für Energiepflanzen in Anspruch nehmen zu müssen. Die dafür erforderliche Technik steht bereit, die Vergütung nach EEG ist durch den Landschaftspflegebonus günstig. Es fehlt „nur“ noch die Verbreitung und Umsetzung der Idee.

Die Unterzeichner fordern die Staatsregierung auf, die Verwendung von Landschaftspflegematerial zur Biomasseerzeugung u. a. über Pilotanlagen und Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen und zu fördern sowie ggf. die Umrüstung bestehender Anlagen zu diesem Zweck zu unterstützen. Wege für eine Änderung langjähriger Verträge mit Anbauverpflichtung / Abnahmegarantie für Mais sind aufzuzeigen und zu unterstützen.

3. Berücksichtigung der Umweltwirkungen in Genehmigungsverfahren

Der Fall der Biogasanlage der DREWAG in Dresden-Klotzsche hat exemplarisch gezeigt, dass die künftigen Umweltauswirkungen des Energiepflanzenanbaus im Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen nach BImSchG überhaupt keine Rolle spielen. Diese Umweltauswirkungen dürften jedoch nach den Bewertungsmaßstäben einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. R. eine erhebliche Beeinträchtigung mehrerer Schutzgüter darstellen.

Die Berücksichtigung der Umweltwirkungen des Energiepflanzenanbaus ist deshalb sachlich dringend geboten, da die vollständige Beibringung entscheidungserheblicher Unterlagen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur die Nennung des Bedarfs an Maissilage und Rindergülle meint, sondern selbstverständlich auch darauf eingehen müsste, unter welchen („betriebsbedingten“) Auswirkungen diese erzeugt werden. Ansonsten würde die Umweltverträglichkeitsuntersuchung dem eigenen Anspruch zuwiderlaufen, alle Umweltfolgen des Projekts, die auf irgendeine Weise relevant für die Entscheidung über das Projekt sind, darzustellen. Daraus ergibt sich die Grundlage für eine fundierte Abwägung der verschiedenen Belange



⁵ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2006

in der Entscheidung über derartige Vorhaben. Es ist allgemein bekannt, dass maisdominierte Biogasanlagen erhebliche Auswirkungen auf Fruchtfolgegestaltung, Biodiversität und Schad-erregerabundanzen in der Region haben. Betroffen sind die Schutzgüter nach § 2 Abs.1 Nr. 1, 2, 4 UVPG. Aufgrund des umfassenden Untersuchungsauftrags in § 1 UVPG sind hier alle Auswirkungen zu berücksichtigen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Qualität, Struktur oder Beschaffenheit von Schutzgütern führen können.

Es ist nirgendwo im UVPG formuliert, dass Handlungen mit „unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens“ (§ 2 UVPG), die dem Betrieb der Anlage vorausgehen, aber dennoch untrennbar mit diesem verbunden sind und gleichzeitig ausschließlich zum Zweck des Betriebes der Anlage durchgeführt werden, nicht betrachtet werden müssten. Im Umkehrschluss kann angenommen werden, dass die allgemein bekannten und insbesondere bei Biogasanlagen offensichtlichen Auswirkungen, insbesondere auf Biodiversität und Landschaftsbild, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unbedingt betrachtet werden müssen.

Seit 2006 durchliefen in Sachsen über 20 Anlagen das Beteiligungsverfahren der anerkannten Naturschutzvereine. Zusätzlich sind viele weitere Anlagen ohne Beteiligung genehmigt worden oder befinden sich im Genehmigungsverfahren. Aufgrund der Vorgaben des BImSchG sind aber nicht alle diese Anlagen beteiligungspflichtig, sodass sie ohne Wissen und Beteiligung der Vereine genehmigt werden dürfen, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen stimmen, d. h. die geeignete Flächennutzung für die Anlage im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ausgewiesen ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Biogasanlagen sind insbesondere zwei betriebsbedingte Umweltauswirkungen in Ergänzung zur bisherigen Praxis zu prüfen: Erstens die Auswirkungen des Anbaus der Energiepflanzen und zweitens die Auswirkungen des Transports der Energiepflanzen. Eine Einbeziehung dieser Faktoren in die Betrachtung dürfte in vielen Fällen - insbesondere bei großdimensionierten, regional nicht integrierten Anlagen - die Ökobilanz dieser Form der Energiegewinnung erheblich verschlechtern und zu weitergehenden Vermeidungs- und Kompensationsbedarfen führen.

Die Unterzeichner fordern eindringlich, auch die Energieproduktion aus Biomasse an den Kriterien der Nachhaltigkeit zu messen und insbesondere die Umweltauswirkungen des Energiepflanzenanbaus in ihrer Gesamtheit auch in den Genehmigungsverfahren zu prüfen.





Prof. Dr. Hans-Jürgen Hardtke, Vorsitzender
Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.




Bernd Heinitz, Vorsitzender
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.




Friedrich Richter, Präsident
Landesverband Sächsischer Angler e. V.